

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 121/2024-2029	Datum: 20.03.2025	Zeichen:
--	-----------------------------	-----------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	01.04.2025	2	4	1
Stadtrat	03.04.2025	11	10	2

beschlossen am: ____ 03.04.2025 ____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
--------------------------------------	--------------------------------------

Betreff:

Entscheidung über die Erhebung einer Klage gegen den Bauvorbescheid des Landkreises Börde AZ:2023-02121-na vom 09.02.2024 zur Errichtung eines Batteriespeichers der Fa. Grüne Energie Solar GmbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt gegen den Bauvorbescheid des Landkreises Börde
hier: Ersetzen des Einvernehmens vom 09.02.2024, AZ 2023-02121-na
Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 zu erheben.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
			Stabsstelle Stadt-entwicklung
M. Cassuhn			D. Bunk

Sachdarstellung:

Am 12. 06. 2023 stellte die Gesellschaft Grüne Energien Solar GmbH einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides gemäß § 74 BauO LSA mit der Frage, „ob die Errichtung eines Batteriespeichers, um Strom, wenn er im Überfluss von EE -Anlagen produziert wird, zu speichern und bei Flaute/Dunkelheit in das Stromnetz einzuspeisen und zusätzliche Bereitstellung von Regelenergie, um Blackouts zu verhindern,

ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist.

Dazu legte sie eine nähere Vorhabenbeschreibung einschließlich rechtlicher Würdigung und der zu diesem Zeitpunkt für das Vorhaben anvisierten Flurstücke 11/2, 12, 46/13, 143, 145 der Flur 7 und das Flurstück 61 der Flur 9 in der Gemarkung Mose vor. Die Auswahl der Flurstücke sowie die Errichtung in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk

Wolmirstedt wurden damit begründet, dass ein system-, netz- und marktdienlicher Betrieb sichergestellt werden solle.

In der Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt vom 11.07.2023 hat die Stadt ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt mit der Begründung, dass öffentliche Belange, insbesondere des Stromnetzbetreibers 50Hertz beeinträchtigt würden, da die vorhandenen Freileitungen die für das Vorhaben vorgesehenen Flurstücke querten.

Der Antrag zur Bauvoranfrage wurde im Oktober 2023 und später mit Übergabe eines neuen Lageplanes vom 21.12.2023 geändert. Die Antragstellerin teilte im Fortgang des Verfahrens der Stadt Wolmirstedt im Zusammenhang mit der Übergabe eines aktuellen Lageplanes vom 21.12.2023 mit, dass nur noch die Flurstücke 376/77 und 223/75 der Gemarkung Farsleben der Flur 3 für das Vorhaben in Frage kommen. Diese beiden betroffenen Grundstücke wurden sodann im Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides angegeben. Beide Flurstücke umfassen eine Fläche von circa 9,70 Hektar. Von dieser Fläche würden nach Angabe der Antragstellerin circa 1,5 Hektar auf die Errichtung des Umspannwerkes entfallen, dass für den Betrieb der Anlage notwendig sei.

Mit Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt vom 25.01.2024 hat die Stadt nach erfolgter Anhörung wiederum das Einvernehmen versagt. Ihre Versagung begründete die Stadt umfangreich unter verschiedenen Gesichtspunkten und unter anderem damit, dass der Lageplan vom 21.12.2023 nunmehr den zusätzlichen Bau eines Umspannwerkes zeige, welches funktionsmäßig dem geplanten Batteriespeicher zuzuordnen sei und dazu führe, dass das beantragte Vorhaben damit den Charakter einer Großspeicheranlage erhalte. Die Stadt hielt weiterhin daran fest, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Bau GB und dort insbesondere Ziffer 3 handle. Die vom Bundesverwaltungsgericht für ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben vorausgesetzte Standortgebundenheit der Anlage sei nicht gegeben. Des Weiteren seien auch weiterhin die Belange des Netzbetreibers 50Hertz betroffen.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens und Erteilung des Bauvorbescheids durch den Landkreis

Der Argumentation der Stadt Wolmirstedt folgte die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht, ersetzte das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Wolmirstedt gemäß § 70 Abs. 1 BauO LSA und erteilte am 09.02.2024 den Bauvorbescheid mit ergänzenden Hinweisen. Dabei vertrat der Landkreis die Auffassung, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben, wie es sich im Antrag vom 14.06.2023 unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Antragstellers vom 12.06.2023 darstelle, um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handle. Zur Begründung führte er aus, dass Vorhaben sei gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig, da es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Kommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb diene und an den bereits vorhandenen Standort (Umspannwerk)

gebunden sei.

Eine nähere Prüfung und Begründung der Ortsgebundenheit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB fehlt indes in der Begründung des Bauvorbescheides.

Mit Schreiben vom 12.03.2024 legte die Stadt Wolmirstedt Widerspruch gegen den Bauvorbescheid vom 09.02.2024 sowie gegen die Ersetzung ihres Einvernehmens ein und begründete diesen.

Der Landkreis Börde half dem Widerspruch der Stadt nicht ab und legte dem Landesverwaltungsamt den Widerspruch zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsamt erließ mit Schreiben vom 12.03.2025, eingegangen bei der Stadt Wolmirstedt am 18.03.2025 einen Widerspruchsbescheid.

Der Widerspruch der Stadt Wolmirstedt vom 12.03.2024 gegen den Bauborbescheid des Landkreises Börde, *hier: Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Batteriespeichers vom 09.02.2024 AZ: 2023-02121-na* wurde zurückgewiesen.

(Der Widerspruchsbescheid ist der Anlage zu entnehmen.)

Der Privilegierungstatbestand

Der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB setzt eine Ortsgebundenheit voraus. Die Klärung der Frage, ob das Vorhaben tatsächlich ortsgebunden ist, ist der entscheidende Tatbestand der Entscheidung.

In der Argumentation zur Beurteilung des Vorhabens schließt sich das Landesverwaltungsamt allerdings nur der Argumentation des Bauherrn an, und geht ausführlich auf eine Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung betreffs eines BESS (Großbatteriespeicher) im Landkreis Hildesheim ein. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Stadt findet nicht statt.

Maßgeblich ist indes selbstredend die Auffassung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, die nur kurz erwähnt wird, wobei eine entscheidende Passage vom Landesverwaltungsamt geflissentlich nicht zitiert wurde.

Nach dem Satz: Basierend auf diesen Grundsätzen kommt es für die Bejahung dieses Kriteriums insbesondere darauf an, ob sich aus dem Anschluss des jeweiligen Batteriespeichers an einen konkreten Netzknotenpunkt die Ortsgebundenheit im Einzelfall ergibt." folgt im ministeriellen Erlass folgender entscheidender Satz:

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs das Tatbestandsmerkmal der Ortsgebundenheit eng auszulegen ist."

Dies ignoriert das Landesverwaltungsamt völlig, sondern behauptet schlicht mit fünf Worten in Bezug auf die Anschlussnotwendigkeit an einem konkreten Netzknotenpunkt:

„So ist es auch hier.“

Eine inhaltliche Begründung fehlt gänzlich. Insbesondere ist es aber auch tatsächlich nicht so, dass der Batteriespeicher im Außenbereich errichtet werden muss, vielmehr ist eben dieser Außenbereich von Bebauung freizuhalten und eine Zulässigkeit nur im beplanten Bereich oder im unbeplanten Innenbereich möglich, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Insbesondere darf nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass, nur weil - aktuell - im Stadtgebiet eine Errichtung des Batteriespeichers nicht möglich ist, er deshalb in den Außenbereich dürfte.

Versagen des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

Kreisangehörige Gemeinden haben das Recht der Kommunalen Selbstverwaltung und sind

über das Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Sie haben deshalb das Recht und die Pflicht, ihr gemeindliches Einvernehmen zu einem Vorhaben gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB zu verweigern. Die Entscheidung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist weder eine politische Entscheidung noch eine Ermessensentscheidung. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, d.h. liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, so darf das gemeindliche Einvernehmen nicht gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB verweigert werden.

Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB – Argumentation der Stadt

Die vom Antragsteller angegebenen Flurstücke 223/75 und 376/77 der Flur 3 der Gemarkung Farsleben befinden sich unstreitig im Außenbereich, d.h. außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Ein Bebauungsplan, der diese Grundstücke erfasst, liegt nicht vor. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich ist zu berücksichtigen, dass dieser grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, die nicht ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehört (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 14. Aufl. 2019, § 35 Rn. 1). Damit soll der Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist deshalb restriktiv zu handhaben.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um sog. privilegierte Vorhaben der Nr. 1 bis 8 des § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Nicht privilegierte Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. § 35 Abs. 3 BauGB benennt in den Ziffern 1 bis 8 Beispiele von Beeinträchtigungen öffentlicher Belange.

Frage der Privilegierung

Fraglich ist daher vor diesem Hintergrund, ob die Errichtung der Batteriegroßspeicheranlage einem der privilegierten Vorhaben aus § 35 Abs. 1 BauGB zuzuordnen ist, für die grundsätzlich angenommen wird, dass in Abwägung mit öffentlichen Belangen die öffentlichen Belange hinter den Interessen der privilegierten Vorhaben und deren Umsetzung zurücktreten. Die Antragstellerin argumentiert an dieser Stelle, dass die von ihr geplante Batteriespeicheranlage der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität oder doch zumindest einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb diene und daher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert sei.

Von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB umfasst sind Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abfallwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Bei den in Ziffer 3 des § 35 Abs. 1 BauGB benannten gewerblichen Betrieben wird vom Gesetz also ausdrücklich eine Ortsgebundenheit verlangt, die maßgeblicher Grund für die privilegierte Zulassung des Vorhabens im Außenbereich ist. Bei den ebenfalls in Nr. 3 genannten Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsleistungen, Wärme und Wasser sowie der Abfallwirtschaft geht das Bundesverwaltungsgericht zunächst davon aus, dass sich der Standortbezug bei den Anlagen der öffentlichen Versorgung bereits durch die Leitungsgebundenheit ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.06.2013 - 4 C 2/12 - NVwZ 2013, 1288, 1289, Battis/Krautzberger/Löhr, a. a. O., Rn. 28). Zudem verlangt die Rechtsprechung auch für diese Anlagen als ungeschriebene Voraussetzung, dass sie ortsgebunden sein müssen.

Ortsgebunden ist ein Gewerbe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann, wenn es sich nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betreiben lässt und der Betrieb insoweit auf die geografische oder die geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde (vgl. BVerwG, a. a. O.). An einer solchen spezifischen Gebundenheit fehlt es indes, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob dieses hier oder so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Im vorliegenden Fall knüpft die Antragstellerin bei ihrer Argumentation für die privilegierte Zulässigkeit ihres Vorhabens im Außenbereich an das Umspannwerk Wolmirstedt als privilegiertes Außenbereichsvorhaben an und behauptet, dass der von ihr geplante Batteriespeicher allein wegen seiner Funktionsweise zur Einspeisung in das und zur Entnahme von Strom aus dem Leitungsnetz an dieses gebunden sei und, um Leitungsverluste zu vermeiden und den Systembetrieb sowie die Netzdienlichkeit zu gewährleisten, der Speicher möglichst nah an ein Umspannwerk gebaut werden müsse.

Dies führt indes nicht zu einer Privilegierung.

Zutreffend ist zwar, worauf die Antragstellerin verweist, dass das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB a. F. in demselben Sinne versteht, wie ihn das Energiewirtschaftsgesetz verwendet (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 20/93 - juris, Rn. 13 m. w. N.). Nach § 3 Nr. 13 EnWG gehören zu den Energieanlagen auch nicht nur Anlagen zur Erzeugung, sondern auch zur Speicherung von Energie, allerdings ist das Batterie-Energiespeichersystem (BESS) nicht unmittelbarer Bestandteil eines Versorgungsnetzes. Das macht es für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 2. HS BauGB zwar nicht von vornherein ungeeignet (a. a. O., Rn. 13). Unschädlich ist auch, dass Vorhabenträger ein Privater ist. Für die Qualifizierung als öffentliche Energieversorgung kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Eigentumsverhältnisse an (eb.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Zulässigkeit von Energieversorgungsanlagen aber an ähnliche Voraussetzungen geknüpft, wie sie für ortsgebundene gewerbliche Betriebe gelten.

Ortsgebunden im Sinne dieser Bestimmung ist ein Gewerbe nur dann, wenn es nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Hierfür genügt nicht, dass sich der Standort aus Gründen der Rentabilität anbietet oder gar aufdrängt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Betrieb auf die geografische oder die geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde (a. a. O., Rn. 14 m. w. N.). Entsprechendes gilt, allenfalls graduell abgeschwächt, für die öffentliche Energieversorgung. Auch Anlagen dieser Art haben an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB a. F. (nunmehr § 35 Abs. 1 Nr. 3 2. HS BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann teil, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen. Dieser ist bei den Anlagen der öffentlichen Versorgung vor allem insoweit gegeben, als sie leitungsgebunden sind; denn insoweit könnte ohne Berührung des Außenbereichs die den Versorgungsunternehmen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden. An einer solchen spezifischen Gebundenheit fehlt es, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann (eb.).

In Bezug auf das BESS mag der von der Antragstellerin vorgesehene Standort zwar Lagevorteile bieten. Das Vorhaben steht oder fällt damit aber gerade nicht. Es kann nicht nur hier und so, sondern auch woanders ausgeführt werden. Dies zeigt sich insbesondere bereits dadurch, dass die Antragstellerin im Verfahren zum Bauvorbescheid mehrfach die Flurstücke, auf denen das Vorhaben durchgeführt werden soll, wechselte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat an seiner Rechtsprechung trotz der Kritik in der Literatur festgehalten. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Gesetzgeber den Außenbereich für Anlagen der öffentlichen Versorgung habe öffnen wollte. Das Erfordernis des Dienens komme im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB a. F. nicht das Maß an Steuerungsfähigkeit zu, das ihnen zum Teil zugeschrieben werde. Der Begriff des Dienens habe in der Nr. 4 vielmehr dieselbe Bedeutung wie in der Nr. 1.

So sehr es sich im Übrigen verbiete, bei der Auslegung des Merkmals der Ortsgebundenheit engherzig zu verfahren, so sehr verbiete es sich indes auch, von dem Erfordernis abzusehen, dass sich die räumliche Beziehung, auf die das Vorhaben seiner Funktion nach angewiesen ist, nur an einer näher eingrenzenden Stelle und nicht beliebig anderswo im Außenbereich

herstellen lasse. Werde bei Anlagen der öffentlichen Versorgung der bei gewerblichen Betrieben maßgebliche kleinräumliche Bezugsrahmen verlassen, so verliere der Begriff der Ortsgebundenheit jegliche Konturen. Von einer individualisierenden Antwort auf die Frage der Lokalisierung könne dann keine Rede mehr sein, wenn der gesamte Außenbereich einer Gemeinde oder einer Vielzahl von Gemeinden als potenziell geeigneter Standort in Frage komme (a. a. O., Rn. 17).

Aus Sicht des Vorhabenträgers mag es vernünftig sein, das BESS in der unmittelbaren Nachbarschaft zum bereits vorhandenen Umspannwerk zu verwirklichen. Bei dem in Aussicht genommenen Standort handelt es sich indes nicht um einen Zwangspunkt. Der vom Vorhabenträger bevorzugte Standort stellt vielmehr die nach seiner Einschätzung wirtschaftlich zweckmäßigste Wahl dar. Dies kann indes nicht mit dem Begriff der Ortsgebundenheit gleichgesetzt werden; denn es liegt auf der Hand, dass die BESS auch an einem anderen Ort errichtet werden könnte, ohne den ihr zugedachten, für den Privilegierungstatbestand relevanten Zweck zu verfehlen.

Eine Ortsgebundenheit ist in einem solchen Fall zu verneinen (a. a. O., Rn. 19). Dies gilt erst Recht, wenn nach den Unterlagen aus dem Bauvorbescheidsverfahren ohnehin ein eigenes Umspannwerk errichtet werden soll.

Auswirkungen des Bauvorbescheids auf den Baugenehmigungsantrag

Grundsätzlich ist es im öffentlichen Baurecht so, dass ein Bauherr, der nicht zwingend Eigentümer des Grundstücks sein muss, bei der Unteren Baubehörde für sein Bauvorhaben auf diesem Grundstück einen Bauantrag stellt und die erforderlichen Unterlagen einreicht. Ist sein Vorhaben zulässig und verletzt es keine öffentlich-rechtlichen Belange, so ist ihm eine Baugenehmigung zu erteilen.

Um bereits vorab problematische Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens zu klären, hat der Bauherr die Möglichkeit, gemäß § 74 S. 1 BauO LSA einen Bauvorbescheid zu beantragen. In diesem Fall legt er der Unteren Baubehörde eine abtrennbare Rechtsfrage, hier die Frage der baurechtlichen Zulässigkeit einer Batteriespeicheranlage als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, vor. Über diese Frage entscheidet sodann die Untere Baubehörde mit der Folge, dass diese Rechtsfrage bei einem nachfolgenden Bauantrag bereits als geklärt gilt.

Erteilt die Untere Baubehörde den Bauvorbescheid, so ist sie im anschließenden Baugenehmigungsverfahren an ihre Entscheidung gebunden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Untere Baubehörde im Baugenehmigungsverfahren nicht prüfen und feststellen dürfte, dass es sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. BauGB handelt, welches im Außenbereich nicht errichtet werden darf, wenn sie vorangehend im Bauvorbescheid darüber bereits positiv entschieden hat.

Demzufolge ist eine Steuerung solcher Anlagen durch Anwendung der Bauleitplanung im Rahmen der Ausübung der Planungshoheit der Stadt für die Zukunft ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass bei weiteren Bauvoranfragen zur Errichtung von Batteriespeichern der Gleichbehandlungsgrundsatz vom Landkreis Börde herangezogen wird und weitere Bauvoranfragen ebenfalls als „privilegierte Vorhaben“ beurteilt werden.

Die Ortsgebundenheit ist deshalb schon in Frage zu stellen, da weitere Investoren an anderen Standorten bereits ebenfalls Bauvoranfragen gestellt haben, die sich ebenfalls zur Errichtung von Batteriespeichern eignen würden.

Die Verwaltung empfiehlt daher das Klageverfahren anzustreben.

Die Klage muss spätestens am 17.03.2025 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Kosten des Gerichtsverfahrens:

Der Streitwert beläuft sich gemäß Streitwertkatalog Nr. 9.10 auf 15.000 €

Die Gerichtsgebühren betragen 972 €
Die Anwaltskosten (Verfahrensgebühr) betragen 1.123,55 €
und die Termingebühr 1.025€

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: Rd. 3.121 €	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2025
Produktkonto:

Anlagen:

- Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.03.2025
- Vorbescheid des Landkreises Börde vom 09.02.2024
- Begründung der Stadt Wolmirstedt zum Widerspruch gegen den Bauvorbescheid
- Rundverfügung des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt
- Stellungnahme der Rechtsanwaltsbüro Dr. Kropp Endler Rasch vom 13.November 2024 zum Antrag von des Fraktionsvorsitzenden Herrn Mewes zur Rücknahme des Widerspruchs der Stadt Wolmirstedt
- Stellungnahme von RA Rasch vom 21.03.2025